

Auflage 16

Freie Wohlfahrtspflege NRW

DPWV - Loher Straße 7 - 42283 Wuppertal
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesrätin Hoffmann-Badache
Hermann-Plünder-Str. 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Landesrat Matthias Münning
Warendorfer Str. 26 - 28
48147 Münster

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsausschuss
Hilfen für Menschen mit Behinderung
- Der Vorsitzende -

Telefon: 0202/2822-182
Telefax: 0202/2822-123
Mobil: 0172/2603667
aa-hfmbb@paritaet-nrw.org
Rückfragen: Rudolf Boll

9. August 2013

13. AUG. 2013
[Signature]
1418

FBL 73,
m. d. Bitte
um AE in
Abstimmung mit LWL,
Hr. Koppe,

Verzögerung bei der Bearbeitung von Kostenzusagen und Widersprüchen

Sehr geehrte Frau Hoffmann-Badache,
sehr geehrter Herr Münning,

seit vielen Jahren setzen wir uns gemeinsam mit Ihnen dafür ein, dass wir mit der Erhöhung von Wahlmöglichkeiten bei Wohnformen für Menschen mit Behinderung den Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen mitgestalten. Die individuelle Ausgestaltung bei der Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs ist ein wesentliches Instrument auf diesem Weg.

⊕ FBLs 61 u. 72, 71,
70.10
70.30

Wir müssen allerdings feststellen, dass die Bearbeitungszeiträume bei Anträgen und Widersprüchen weiterhin sehr häufig sechs Monate und nicht selten auch ein Jahr überschreiten. In den unterschiedlichsten Arbeitsgesprächen hat die Freie Wohlfahrtspflege immer wieder auf diese Sachlage verwiesen, eine durchgreifende Verbesserung der Bearbeitungssituation ist bislang allerdings nicht eingetreten.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des SGB IX das Antragsverfahren so gestaltet, dass Leistungsberechtigte einen möglichst unkomplizierten und schnellen Zugang zu Rehabilitationsleistungen erhalten. Dazu hat der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich festzustellen gem. § 14 (2) SGB IX. Mit der aktuellen Situation verstoßen die Landschaftsverbände gegen das geltende Recht.

Leistungsberechtigte sind somit immer wieder mit der Ungewissheit konfrontiert, ob ihr Hilfebedarf anerkannt wird, in welchem Umfang Hilfen zu erwarten sind und welcher eigene finanzielle Beitrag ggf. zu leisten ist. Eine Situation, die in Einzelfällen dazu führen kann, dass die Lebenssituation der Betroffenen sich verschärft, weil nötige Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Steigende Hilfebedarfe oder Klinikaufenthalte können die Folge sein. Zusätzlich verunsichert die Positionierung des LWL vom 03.12.2012: „Wer daher seinen Bedarf vor der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe deckt... trägt das Risiko, dass ihm der Träger der Sozialhilfe den Wegfall des Bedarfes entgegen hält.“



Träger von Diensten und Einrichtungen gehen vielfach in Vorleistung, um notwendige Leistungen zu erbringen und den Menschen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Träger übernehmen dabei ein hohes wirtschaftliches Risiko. Das Schuldverhältnis der Betroffenen gegenüber den Trägern belastet die Betreuungssituation und die Beziehungsarbeit.

Wir bitten Sie dringend, den Sachverhalt in Ihrem Hause erneut zu erörtern und uns zeitnah zu informieren, wie in der Angelegenheit zur Absicherung der Nutzerinnen und Nutzer und der Träger von Einrichtungen und Diensten eine umfassende Problemlösung auch im Sinne der Gesetzeslage erfolgen kann. An der Weiterentwicklung der Prozesse wollen wir uns gerne beteiligen.

Sollte diese Option nicht zum gewünschten Erfolg führen, müssen wir den Betroffenen und unseren Trägern empfehlen von der Möglichkeit der sog. Untätigkeitsklage nach § 88 SGG Gebrauch zu machen. Dies wird ebenso wenig in Ihrem wie in unserem Interesse sein, so dass wir umgehend zu Problemlösungen kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Boll', written in a cursive style.

Rudolf Boll